

LAUFFENER BOTE

28. Woche

13.07.2017

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de

STREET-ART

16. Juli 2017

von 13 bis 18 Uhr

Viele
Lauffener
Geschäfte,
Handwerksbetriebe
und Vereine
laden ein

- Straßenkünstler-Wettbewerb
- Verkaufsoffener Sonntag
- Bewirtung ab 12 Uhr
- Antik- und Trödelmarkt

Eine Veranstaltung des
Gewerbevereins Lauffen e.V.



LEISTUNG ERLEBEN
GEWERBEVEREIN LAUFFEN

Aktuelles

- STADT-RADELN 2017  ist vorbei
– Dank an alle aktiven Radlerinnen und Radler (Seite 3)
- Der Landkreis informiert: Probleme innerhalb der Familie? Regelmäßige Sprechstunden des Kreisjugendamtes immer dienstags im BBL (Seite 10)

Kultur

- Young Chorperation und Stadtkapelle beenden After Work Sessions (Seite 5)
- CVJM-Theatergruppe präsentiert Reformationskomödie SOLA GRATIA (Seite 4)




Amtliches

- Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag am 16. Juli (Seite 10)
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Seite 9)
- Schadstoffmobil am Samstag, 15. Juli, von 9 bis 10.30 Uhr, am Parkplatz Forchenwald (Seite 11)

**Lauffener
Schützen
laden am
Sonntag,
16. Juli,
ein zum
Tag der
offenen Tür**
(Näheres S. 7)

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Lauffen a.N. Rathaus, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen am Neckar Telefon 07133/106-0, Fax 07133/106-19 http://www.lauffen.de Redaktion Lauffener Bote: bote@lauffen-a-n.de Sprechstunden Rathaus: Montag bis Donnerstag jeweils 8.00 bis 12.15 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr Freitag 8.00 bis 12.15 Uhr außerhalb dieser Zeiten gerne nach Vereinbarung	Bürgerbüro Lauffen a.N. , Telefon 07133/2077-0, Fax 07133/2077-10 Bahnhofstraße 54, 74348 Lauffen am Neckar Sprechstunden Bürgerbüro: Montag bis Freitag jeweils 8.00 bis 18.00 Uhr Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr Bauhof Tel. 21498 Stadtgärtnerei Tel. 21594 Städtische Kläranlage Tel. 5160 Freibad „Ulrichsheide“ Tel. 4331 Stadthalle/Sporthalle Tel. 12911 oder 0172/5926004
Kindergärten/Kindertagesstätten/Schulen/Schulsozialarbeit/Musikschule/VHS/Museum/Bücherei	
Kindergarten „Städtle“ , Heilbronner Straße 32 Tel. 5650 Kindergarten „Herrenäcker“ , Körnerstraße 26/1 Tel. 14796 Kindergarten Charlottenstraße , Charlottenstraße 95 Tel. 16676 Kindergarten Karlstraße , Karlstraße 70 Tel. 21407 Kindergarten Brombeerweg , Brombeerweg 7 Tel. 963831 Kindergarten Herdegenstraße , Herdegenstraße 10 Tel. 2007979	Ev. Familienzentrum Senfkorn , Körnerstraße 15 Tel. 5749 Paulus-Kindergarten , Schillerstraße 45/1 Tel. 6356 Regiswindis-Waldorfindergarten , Kneippstraße 7 Tel. 204210/-11 Kinderstube (Waldorfverein), Körnerstraße 26 Tel. 9014366
Herzog-Ulrich-Grundschule , Ludwigstraße 1 Tel. 5137 • Hort und Kernzeitbetreuung Tel. 963125 • Schulsozialarbeit Tel. 0173/8509852	Hölderlin-Gymnasium , Charlottenstraße 87 Tel. 7673 • Schulsozialarbeit Tel. 2024884
Hölderlin-Grundschule , Charlottenstraße 87 Tel. 4829 • Hort und Kernzeitbetreuung Tel. 962340 • Schulsozialarbeit Tel. 2024884	Hölderlin-Werkrealschule , Herdegenstraße 15 Tel. 7901 • Schulsozialarbeit Tel. 0172/9051797 Hölderlin-Realschule , Hölderlinstraße 37 Tel. 6868 • Schulsozialarbeit Tel. 0173/9108042
Erich-Kästner-Schule , Förderschule, Herdegenstraße 17 Tel. 7207 • Schulsozialarbeit Tel. 0173/9108042	Kaywaldschule, Schule für Geistig- und Körperbehinderte des Landkreises Heilbronn , Charlottenstraße 91 Tel. 98030
Musikschule Lauffen a.N. und Umgebung , Südstraße 25 Tel. 4894 Fax 5664	Volkshochschule , Rathaus 1. OG, Zimmer 15 Tel. 106-51 Anmeldung auch im Bürgerbüro Fax 106-19
Museum der Stadt Lauffen a.N. Tel. 12222 Öffnungszeiten: Sa. und So. jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung	BÖK (Bücherei, Öffentlich, Katholisch) Tel. 200065 Bahnhofstraße 50
Polizei/Feuerwehr Notruf 112/Notariat/Stadtwerke/Stromstörung	
Polizeirevier Lauffen a.N. Stuttgarter Straße 19 Tel. 2090 oder 110	Feuerwehr Notruf Tel. 112 Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N. Tel. 21293
Notariate Notariat I Tel. 2029610 Notariat II Tel. 2029621	Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser) Tel. 07131/562562 Nach Dienstschluss Tel. 07131/562588 Stromstörungen Tel. 07131/610800
Recycling/Abfälle	
Häckselplatz (Sommeröffnungszeiten) Freitag von 16.00 bis 18.00 Uhr, Samstag von 11.00 bis 16.00 Uhr Recyclinghof (Sommeröffnungszeiten) Donnerstag und Freitag 16.00 bis 18.00 Uhr, Samstag 9.00 bis 16.00 Uhr	Mülledeponie Stetten Tel. 07138/6676 Öffnungszeiten: Dienstag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 8.00 bis 12.30 Uhr Die wöchentliche Müllab- fuhr erfolgt in der Regel mittwochs von 6.00 bis 16.00 Uhr.
Notdienste/Apotheke/Krankenpflege	
Bereitschaftsdienst der Ärzte des Landkreises Heilbronn, tägl. 24 Stunden Ärztlicher Notdienst Montag bis Freitag: 19.00 bis 7.00 Uhr: Notfallpraxis Talheim, Rathausplatz 16 Samstag, Sonn- und Feiertag: 8.00 bis 20.00 Uhr: Notfallpraxis am Krankenhaus Brackenheim, Wendelstraße 1, 20.00 bis 8.00 Uhr: Notfallpraxis Talheim	Tel. 116117 Zentrale Rufnummer: 07133/900790
HNO-Notfalldienst Tel. 01805/120112 im Klinikum Gesundbrunnen, ohne Voranmeldung Samstag, Sonntag und Feiertage von 10.00 bis 20.00 Uhr	Kinderärztlicher Notfalldienst Tel. 01806/071310 An Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr, werktags 19.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn. Für unaufschiebbare Notfälle vor 19.00 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt unter Tel. 19222 (Leitstelle erfragt werden).
Zahnärztlicher Notfalldienst Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen erfahren Sie unter Tel. 0711/7877712.	Unfallrettungsdienst und Krankentransporte Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl) Tel. 112 Krankentransporte (vom Festnetz, ohne Vorwahl) Tel. 19222
Augenärztlicher Notfalldienst Tel. 01803/112005	Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim Pflegedienstleitung: Schwester Brigitte Konnerth Tel. 9858-24 Nachbarschaftshilfe: Schwester Claudia Arnold Tel. 9858-26 Wochenenddienst 15.07./16.07.2017: Schwestern Madelaene, Steffi, Tanja, Katja B., Monika, Pfleger Tobias Gemeineschwester, Rieslingstr. 18 Tel. 9858-24 Hospizdienst, Frau Lore Fahrback Tel. 985837 Beschützende Werkstatt – Eingliederungshilfe Kontaktperson: Oliver Beduhn Tel. 2023970
Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle IAV-Stelle Für ältere, hilfebedürftige und kranke Menschen und deren Angehörige Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger Tel. 9858-25	Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere 15.07./16.07.2017 Dr. Villforth, Heilbronn Tel. 07131/30003 TÄ Keller-Stenger/Dr. Bieringer, Bretzfeld Tel. 07946/940049 TU Juppe, Angelbachtal Tel. 07265/7910
Wochenenddienst der Apotheken jeweils ab 8.30 Uhr 15.07.: Burg Apotheke, Beilstein Tel. 07062/4350 16.07.: Theodor-Heuss-Apotheke, Brackenheim Tel. 07135/4307	Sonstiges
Deutsche Bahn AG, ReiseZentrum Lauffen a.N. Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Infos unter Service-Nr. 01805996633 (gebührenpfl.) oder unter www.bahn.de reine Fahrplan- auskunft unter 0800/1507090 (gebührenfrei)	Postfiliale (Postagentur) Getränkemarkt GEFAKO, Bahnhofstr. 49, Mo. bis Fr., 9.00 bis 13.00 Uhr; 14.00 bis 18.30 Uhr, Sa., 8.30 bis 13.00 Uhr Lauffener Schreibwaren-Kiosk, Schillerstr. 18, Mo. bis Fr., 8.00 bis 18.30 Uhr; Sa., 8.00 bis 14.00 Uhr
	Herausgeber des amtlichen Orts- und Mitteilungsblattes „Lauffener Bote“ Stadt Lauffen a.N. Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeister Waldenberger. Verantwortlich für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49–55, 74336 Brackenheim, Telefon 07135/104-200, Fax 104-160. Dieses Amtsblatt wird gedruckt auf Leipa ultraSQUARE silk (dieses umweltfreundliche Papier wird aus 100 % Altpapier hergestellt. Es ist zertifiziert nach FSC®, EU Ecolabel und besitzt den Blauen Umweltengel).

STADTRADELN 2017 in Lauffen a.N. ist beendet

Lauffenerinnen und Lauffener umradelten ein Viertel des Äquators



Lauffen am Neckar macht mit – und Sie?

Vom 18. Juni bis 8. Juli gemeinsam in die Pedale treten und Gutes für sich und die Umwelt tun!

Im ganzen Landkreis radelten insgesamt 133 Teams und haben gemeinsam über 300.000 Radkilometer zurückgelegt. Egal ob der Weg zur Arbeit, in die Schule, zum Einkaufen oder in der Freizeit, es wurde mit viel Begeisterung in die Pedale getreten und Kilometer gesammelt.

Die über 1600 Radlerinnen und Radler engagierten sich damit nicht nur für ein besseres Klima, sondern sind so auch in ihrem Alltag

Botschafterinnen und Botschafter für die Fahrrad-Kultur im Landkreis Heilbronn.

In Lauffen a.N. beteiligten sich insgesamt 29 Radler und Radlerinnen an der Klimaschutzaktion und legten insgesamt 10.618 km mit dem Fahrrad zurück. Dabei wurden 1.508 kg CO₂ vermieden. Sie können noch bis 15. Juli die geradelten Kilometer in Online-km-Buch erfassen. Die endgültigen Ergebnisse werden daher im nächsten Lauffener Boten veröffentlicht. ■

Stadtführung Lauffen „Burg“

Sonntag, 16. Juli, um 14 und 14.45 Uhr



Besichtigen Sie mit Gästeführer Karlheinz Torschmied die Burg der Grafen von Lauffen und das Burgmuseum.

Kosten: 2 € pro Person, Kinder frei. Treffpunkt ohne Anmeldung im Rathaushof, Dauer jeweils ca. 30 Minuten. ■

Gewerbeverein lädt ein zum verkaufsoffenen Sonntag am 16. Juli

Ein ganz besonderes Ereignis wird das Street-Art-Festival sein. Ob Tanz, Zauberei, Gesang, Malerei, Clownerie, seien Sie gespannt auf die Street-Art-Künstler, die zum verkaufsoffenen Sonntag in den Straßen ihre Künste zeigen. Sie haben die Möglichkeit durch Abstimmung eine Nummer 1 unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu bestimmen.

Auftritte der Künstler:

Bahnhofstraße

13.00 – 13.30 Uhr FACE it – Videoclipdance

13.45 – 14.15 Uhr SaM – Musik für schöne Momente

14.30 – 15.00 Uhr Fabian Sokolow – Close-Up-Magie

15.15 – 15.45 Uhr Clowninnen

16.00 – 16.30 Uhr FACE it – Videoclipdance

16.45 – 17.15 Uhr SaM – Musik für schöne Momente

Körnerstraße

13.00 – 18.00 Uhr Hamed Aljemmieh – Straßenmalerei

Lange Straße

13.00 – 18.00 Uhr Markus Weiß – Verfluchter Bleistift

Postplatz

13.00 – 13.30 Uhr Clowninnen

13.45 – 14.15 Uhr Fabian Sokolow – Close-Up-Magie

14.30 – 15.00 Uhr SaM – Musik für schöne Momente

15.15 – 15.45 Uhr FACE it – Videoclipdance

16.00 – 16.30 Uhr Clowninnen

16.45 – 17.15 Uhr Fabian Sokolow – Close Up Magie

Teilnehmende Einzelhändler und Firmen beim verkaufsoffenen Sonntag am 16. Juli:

Bahnhofstraße

Jeansmarkt, Dessous-Schatzkiste, NKD, Mini-Preis-Markt, Energetix Magnetschmuck, ASB Regionalverband Heilbronn-Franken, Prestige Fashion, Reiseland Eisele, Haushaltswaren Welsch, Stöcker GmbH, MoCoS GmbH, Metzgerei Partyservice Kopf GmbH

Körnerstraße

Wittmann + Bender GmbH, Optik Marschall, Eine-Welt-Laden

Lange Straße

Heilberatung Mariposa, Tinten-Toner Müller, Schuhhaus Matter, die Wohnwelt-Meister, Ökofaktur Natur im Raum

Postplatz

Touristikcenter Lauffen, Gaststätte s'Dächle, TEDI, Schuh-Atelier Ieva, Optik Flegl, Studio Seth, Grünzweig

In den Geschäften

Sportshop Eimüllner, Pflanzen-Mauk Gartencenter GmbH

Wo gibt es essen und trinken?

Bahnhofstraße

Mandelstand Mai – Gebrannte Mandeln, Süßigkeiten



Die Vorsitzenden des Gewerbevereins freuen sich auf Ihren Besuch.

Partyservice Metzgerei Kopf GmbH – Leckeres aus Pfanne und Grill

s'Dächle – Getränke

Mandelstand Riedel – Gebrannte Mandeln, Süßigkeiten

Jugendgruppe der Mimar Sinan Moschee – Türkische Spezialitäten

Postplatz

Mai – Crêpes-Variationen

Lange Straße

Kraftsportverein Lauffen – Caipi-Bar

Körnerstraße

1. FC Lauffen – Türkische Spezialitäten

Stuttgarter Straße

DLRG Jugendgruppe – Kaffee und Kuchen, Leckeres vom Grill

Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Nachmittag und den tollen Mix aus Kunst, Einkauf und gastronomischen Angeboten. ■

Ihr möchtet das Seepferdchen und ein Schwimmabzeichen ablegen?

Dann kommt während der Sommerferien ins Lauffener Freibad!



Das Team des Freibads Ulrichsheide bietet in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, während der Sommerferien das Seepferdchen oder ein Schwimmabzeichen abzulegen.

Jeden Mittwoch und Samstag vom 2. August bis 9. September kann zwischen 11 und 13 Uhr das Seepferdchen sowie das Schwimmabzeichen in Bronze abgelegt werden. Bitte meldet euch bei Interesse bei der Aufsicht.

Hinweis: Das Ablegen der Schwimmabzeichen in Silber und Gold kann nur ermöglicht werden, wenn im Bad nicht viele Besucher sind.

Die Abnahme der Abzeichen kostet während der Sommerferien je nur 4 €, statt 5 €.

Auch während den gesamten Sommerferien ist das Freibad wie üblich täglich von 8.30 bis 20.30 Uhr (dienstags und donnerstags bereits ab 6 Uhr) geöffnet und lockt mit folgenden Highlights: freies WLAN, Traum-Liegewiese, Neckarblick, Schwimmerbecken, Sprungbecken, Nichtschwimmer- und Kinderbecken, Massagedüsen, Wasserpilz und Strömungskanal, Hügellandschaft, Rutschbahn, Quelltopf,...

Märchen im Burgturm am Dienstag, 18. Juli

Märchen vom Norden



Die Märchenfreunde nehmen Sie am Dienstag, 18. Juli, um 20 Uhr, im Burgturm mit in den kühlen Norden bei erfrischenden Getränken und Gebäck.

Der Eintritt ist wie immer frei. Über Spenden für Kinderhilfsprojekte freuen sich Heide Böhner und die Märchenfreunde.

CVJM-Theatergruppe präsentiert Reformationskomödie SOLA GRATIA

Premiere des Theaterprojekts unter der Regie von Gotthard Buck am Freitag, 14. Juli



Die Kirchenmauer, der Neckar und die Lauffener Burg bilden die Kulissen für die Aufführungen der Reformationskomödie SOLA GRATIA aus der Feder von Jürgen Reiner auf dem Lauffener Backhausplatz. (Foto: CVJM)

bühne frei...

Das Kulturprogramm der Stadt Lauffen am Neckar

Mit einem ganz besonderen Theaterprojekt unter freiem Himmel wird in Lauffen a.N. an das Reformationsjubiläum erinnert. SOLA GRATIA lautet der Titel des Theaterstücks aus der Zeit der Reformation, einer Zeit der Irrungen und Wirrungen und einer Welt im Umbruch. Die Aufführung ist an insgesamt sechs Abenden an den beiden Wochenenden 14. bis 16. und 21. bis 23. Juli jeweils um 20 Uhr am malerischen Backhausplatz (bei schlechtem Wetter in der Regiswindiskirche) in Lauffen a.N. zu sehen.

Luther sitzt, inkognito als Junker Jörg, auf der Wartburg. Melancthon plagt sein nervöser Magen und seine patente Köchin. Mönche und

Nonnen fliehen aus den Klöstern, der Ablasshandel blüht, Hexen werden verbrannt. Die Bauern begehren auf und Luther ist in seinem Versteck in Gefahr. Luise und Abelard, die Liebenden im Stück „SOLA GRATIA“, entfliehen dem aufgezwungenen Klosterleben, doch wird es eine gemeinsame Zukunft für sie geben? Und welche Rolle spielt das Kochbuch mit dem Maultaschenrezept?

Das spannende Stück des Lauffener Autors Jürgen Reiner bietet einen kurzweiligen Einblick, Ernstes und Heiteres, in eine Epoche, die die Welt veränderte. Es spielt die Theatergruppe des CVJM Lauffen unter der Regie von Gotthard Buck. Karten gibt es für 12 Euro, ermäßigt 8 Euro im Vorverkauf im Lauffener Bürgerbüro (Tel. 07133/20770) sowie unter www.lauffen.de. Eine Veranstaltung der Ev. Kirchengemeinde, der Theatergruppe des CVJM Lauffen und der Stadt Lauffen a.N. im Rahmen des städtischen Kulturprogramms „bühne frei...“.

Termine: 14.07./15.07/16.07. und 21.07./22.07./23.07., Beginn 20 Uhr, Backhausplatz unterhalb der Regiswindiskirche (bei schlechtem Wetter: Regiswindiskirche)

Young Chorporation und Stadtkapelle beenden Veranstaltungsreihe After Work Sessions enden mit dem Beginn der Sommerferien



Als Einstimmung auf den Feierabend und das bevorstehende Wochenende präsentieren sich Lauffener Vereine und Organisationen mit Unterstützung der Stadt Lauffen a.N. den Sommer über immer um 18 Uhr auf dem Kiesplatz. Mit den Sessions am 14. und 21. Juli geht die Veranstaltungsreihe 2017 zu Ende.

Am kommenden **Freitag, 14. Juli**, laden die Sänger von **Young Chorporation** zu einem musikalischen Abend ein. Die Young Chorporation, 1994 in Kirchheim am Neckar gegründet, besticht vor allem durch ihre Vielseitigkeit. Mal klassisch mit Werken von Bach bis Britten, mal rockig mit Songs von Queen, Supertramp, Herbert Grönemeyer – und immer wieder mit ganz feinem A-Cappella-Sound, der an die Fünf oder Honey Pie erinnert: Die 40 Sängerinnen und Sänger aus Kirchheim und Lauffen sind in ebenso vielen Genres wie Bühnen zuhause. Ihre selbstgeschriebenen Musicals „45“ und „bittersweet“ haben sie bis ins Forum am Schlosspark nach Ludwigsburg geführt, mit ihrer Musikrevue „Fremde Wesen – ein liederliches Miss-Verständnis“ begeisterten sie mehr als tausend Zuhörerinnen und Zuhörer in Kirchheim und in Lauffen. Zuletzt überzeugten sie mit ihrem ersten musikalischen Roadmovie. Über die Premiere von „Take the long way home – Soundtrack eines Sommerabends“ im Herbst 2016 schrieb die Heilbronner Stimme: „Die Kombi aus Film und Konzert ist ein voller Erfolg, der die 420 Fans buchstäblich vom Sitz reißt.“ Teile aus diesem Erfolgsstück wird die

Young Chorporation am 14. Juli bei den After Work Sessions am Kies in Lauffen präsentieren. Aber nicht nur. Das neue Projekt ist schon in Vorbereitung ...

Zum Abschluss der Veranstaltungsreihe tritt am **Freitag, 21. Juli**, die **Stadtkapelle Lauffen** auf die Bühne auf dem Kiesplatz. Die Stadtkapelle Lauffen ist ein begeisterungsfähiges, engagiertes, im Repertoire breit aufgestelltes Blasmusikorchester mit über 40 Musikerinnen und Musikern. Dirigiert wird es von Heidi Maier. Hinter der Stadtkapelle steht der Musikverein mit über 400 aktiven und fördernden Mitgliedern, vom Kind in der musikalischen Früherziehung bis zum weit über 90-jährigen Ehepaar, dem im vergangenen Jahr ein Ständchen zum 70. Hochzeitstag gespielt wurde. Ob Unterhaltungskonzerte oder Musikfest, große Weihnachtsfeier, sinfonische Konzerte, Ständchen bei Hochzeiten und Geburtstagen, repräsentative Aufgaben für die Stadt Lauffen a.N. oder für andere Vereine, musikalische Begleitung kirchlicher Veranstaltungen – die Stadtkapelle ist bestens in Lauffen

und Umgebung präsent, bekannt und geschätzt. Traditionelle Polka und Marsch, schwungvolle Blasmusikarrangements von Schlager-, Film- und Popmusik, aber auch klassische und moderne sinfonische Blasmusikkompositionen – all das bietet das Repertoire. Bei der After Work Session auf dem Kies freuen sich die Musiker, dem Publikum beste musikalische Unterhaltung an einem schönen Sommerabend in tollem Ambiente zwischen Weinbergen, Rathausburg und Regiswindiskirche bieten zu können. Lassen Sie sich überraschen. Nähere Informationen zur Stadtkapelle, Musikverein e.V. Lauffen finden Sie unter www.mv-lauffen.de.

Sie möchten Ihre Meinung zur neuen Veranstaltungsreihe sagen oder haben Lust sich mit Ihrem Verein, Ihrer Organisation oder Ihrer Band o. ä. auch einmal bei den After Work Sessions im nächsten Jahr einbringen? Dann melden Sie sich bei der Organisatorin Ulrike Ebert unter Telefon 10613 oder E-Mail: ebertu@lauffen-a-n.de. ■



AGFK-Jubiläumskampagne „Finde dein Rad“

Die Stadt und der Landkreis Heilbronn verschenken 9 neue Fahrräder



Anlässlich des 200. Geburtstags des Fahrrads findet im Landkreis und in der Stadt Heilbronn eine ganz besondere Aktion statt: Zwischen dem 21. und dem 27. Juli werden insgesamt 9 Fahrräder im Rahmen der Schatzsuche „Finde dein Rad“ verschenkt.

1817 fuhr Freiherr Karl von Drais erstmals auf einer Laufmaschine durch Mannheim. Seine Laufmaschine gilt als Urform des heutigen Fahrrads. In diesem Sommer wird sie 200 Jahre alt – ein Jubiläum, das im Rahmen der Jubiläumskampagne „Finde dein Rad“ der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) auch in Heilbronn gefeiert wird.

So funktioniert die interaktive Schatzsuche

Zum Geburtstagfest des Fahrrads verschenken der Landkreis und die Stadt Heilbronn insgesamt 9 Jubiläumsfahrräder an die Bürger. Um eines der Jubiläumsräder zu gewinnen, gilt es, bei einer interaktiven Schatzsuche das dazugehörige Schloss zu finden. Auf der Kampagnenwebseite www.finde-dein-rad.de werden Hinweise veröffentlicht, die spielerisch zum Versteck des Schlosses führen. Wer zuerst dort ankommt, gibt seine Kontaktdaten online ein und bekommt dann den Code zum Öffnen des Schlosses. Gelöste Rätsel sind auf der Kampagnenwebseite nicht mehr spielbar, damit niemand umsonst auf die Suche geht. Glückliche Finder können sich das Fahrrad kurz nach dem Auffinden persönlich abholen.

„Finde dein Rad“ – der Film

Wie die Jubiläumsaktion der AGFK-BW funktioniert, zeigt auch der neue AGFK-Film, der unterhaltsam dazu motiviert, bei „Finde dein Rad“ mitzumachen: <https://www.youtube.com/watch?v=MRHPuJv1ks>.

4 Wochen, 38 Kommunen, rund 140 Fahrräder

Falls im Landkreis und in der Stadt Heilbronn bereits alle Fahrräder vergriffen sind, lohnt sich ein Blick in benachbarte Orte: Denn „Finde dein Rad“ läuft zwischen dem 9. Juli und dem 6. August 2017 in insgesamt 38 AGFK-Kommunen in Baden-Württemberg. Gemeinsam verschenken die AGFK-Kommunen rund 140 Fahrräder an ihre Bürger.

Eines von 140 Jubiläumsfahrrädern gewinnen

Gemeinsam mit dem Sponsor Cycle Union aus Oldenburg wurde extra für „Finde dein Rad“ ein Fahrrad entwickelt, das hohen Fahrkomfort bietet. Mit seinem hellen Rahmen im AGFK-Blau ist das Fahrrad ein echter Hingucker. Der tiefe Einstieg des 50 cm-Rahmens ermöglicht ein unkompliziertes Auf- und Absteigen. Die Shimano 7-Gang-Schaltung sorgt für ein angenehmes Fahren – auch bergauf. Damit der neue Besitzer sicher zum Stehen kommt, ist das AGFK-Jubiläumsfahrrad mit einer griffigen V-Bremse ausgestattet. LED-Scheinwerfer sorgen nachts und in der dunklen Jahreszeit dafür, dass man gut gesehen wird. Die Details, wie Griffe, Sattel oder Reifen, sind stilvoll

in schwarz gehalten. Doch das Rad ist nicht nur komfortabel und schick: Damit es auch im Alltag für Wege wie zum Supermarkt oder zur Arbeit genutzt werden kann, ist es mit einem stabilen Gepäckträger ausgestattet, auf dem Einkäufe oder Aktentaschen transportiert werden können.

Die Stadt und der Landkreis Heilbronn sind Mitglied in der AGFK-BW

Nach 200 Jahren ist das Fahrrad heute das weltweit am meisten genutzte Transportmittel und ein zentrales Element für die Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität. Deswegen fördern die Stadt Heilbronn seit 2010 und der Landkreis Heilbronn seit 2016 den Radverkehr vor Ort im Netzwerk der AGFK-BW.

Die AGFK-BW e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) ist ein Netzwerk von zurzeit 64 Städten, Landkreisen und Gemeinden. Unterstützt und gefördert vom Land, wollen die Kommunen das Radfahren als selbstverständliche, umweltfreundliche und günstige Art der Fortbewegung fördern, mehr Menschen sicher aufs Rad bringen und ihnen die Freude am Radfahren vermitteln – für eine neue Radkultur in Baden-Württemberg. „Finde dein Rad“ wird vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg gefördert. ■

Zwölklang a cappella – Sommerkonzerte



Das Vokalensemble **Zwölklang** lädt Sie herzlich zu seinen **Sommerkonzerten ein! Neben alten Werken von Brahms, Schein und Deprez werden auch jazzige moderne Stücke aufgeführt. Ein Programm für jeden Geschmack!**

Das Ensemble von zwanzig ambitionierten Sängerinnen und Sängern singt ohne Instrumentalbegleitung bis zu achttimmige Kompositionen. Unverstärkt, klassisch, mit viel Dynamik und Emotion. Anspruchsvolle Chormusik mit ihrer Feierlichkeit, Trauer, Hoffnung und Freude sollen das Publikum berühren.

Termine:

Samstag, 22. Juli, 20 Uhr,
74388 Talheim,

Kath. Kirche Mariä Himmelfahrt
Sonntag, 23. Juli, 19 Uhr,
74336 Meimsheim,

Martinskirche
Freitag, 22. September, 19 Uhr,
74354 Besigheim-Ottmarsheim,

Ev. Hippolytkirche
Sonntag, 24. September, 17 Uhr,
74382 Lauffen,

Regiswindiskirche
Am Cello: **Adriana Schubert**

Programm:

Warum ist das Licht gegeben dem Mühseligen, Johannes Brahms
Didn't my Lord deliver Daniel, Arr. Carl Haywood

Were you there?, Bob Chilcott
Präludium und die Sarabande aus der 4. Suite von Johann Sebastian Bach für Cello solo

Tu solus facis mirabilia, Josquin Desprez
O Herr, ich bin Dein Knecht, Johann Hermann Schein

As you are, Nils Lindberg
O Waly, Waly, Guy Turner
London by Night, Carroll Coates, Arr. Gene Puerling

Gigue aus der 4. Suite von Johann Sebastian Bach für Cello solo
Salut d'amour, Edward Elgar, Arrangement für Cello solo

Underneath the stars, Kate Rusby, Arr. Jim Clements

Die Königskinder, Ferdinand Siegert
Danny Boy, Frederick Edward Weatherly, Arr. Peter Knight für King's Singers

Words, Anders Edenroth

Der Eintritt ist frei!

Weitere Informationen zu den Konzerten unter www.zwoelfklang.de

Lauffener
Schützenfest
Jedermann-Schießen
Tag der offenen Tür
Schießen für "jung" und "alt". Bekannt unter
Giggerlesschießen

16. Juli 2017
Beginn: Sonntag ab 10:00 Uhr
rund um unser Vereinsheim im Forchenwald.

Wettbewerb 2017

Aktiv für Demokratie und Toleranz



Details unter
www.buendnis-toleranz.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Satzung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauffen a.N. (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 05.07.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 581) und § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GBL S. 333) zuletzt geändert durch Art. 1 des

Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17.12.2015 (GBL S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 05.07.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für

die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauffen a.N.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die Vereinbarung zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Heilbronn in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt

sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittsätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Verkündung in Kraft. Lauffen a.N., den 13. Juli 2017
Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Feuerversicherungsgesetz-Kostensersatz-Satzung (FwKS)

Kostensersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person und Stunde) 25,00 €
- b) Brandsicherheitswache (pro Person und Stunde) 15,00 €
- c) Zuschlag bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern (pro Person und Stunde) 2,50 €
- d) Einsatz unter Chemikalienschutzanzug und Atemschutzgerät (je angefangene Stunde) 125,00 €

2. Fahrzeuge (Ausrückekosten) je Fahrzeug und Stunde

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Fahrzeuge der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Diese lauten wie folgt:

- 1. Einsatzleitwagen ELW 1 34,00 €
- 2. Kommandowagen 16,00 €
- 3. Gerätewagen Transport GW-T (mehr als 9.000 kg zulässige Gesamtmasse) 54,00 €
- 4. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 184,00 €
- 5. Drehleiter DLAK 23/12 264,00 €
- 6. Kleineinsatzfahrzeug (KEF) 43,00 €
- 7. Rüstwagen RW 187,00 €
- 8. Schlauchwagen (SW 1000) 54,00 €
- 9. Gerätewagen Messtechnik 25,00 €
- 10. TLF 20/16 120,00 €

b) nicht genormte Fahrzeuge

- 1. Mehrzweckboot 34,00 €
- 2. Rettungsboot mit Anhänger 34,00 €
- 3. Notstromaggregat (auf Anhänger) 34,00 €

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 der Satzung verwiesen.

Satzung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.10.2008 (GBl. S. 343), in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 09.04.2003 hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 5. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

Die Stadt Lauffen a.N. betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der

städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschnuldner

Gebührenschnuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schnuldner haften als Gesamtschnuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach gebuchten Betreuungsstunden je Monat berechnet. Die Summe der monatlichen gebuchten Betreuungsstunden wird auf volle Stunden aufgerundet. Die Berechnungsgrundlage ist immer der angefangene Monat.

(2) Die Buchungszeiten sind für ein Halbjahr verbindlich.

Für eine frühere Umbuchung muss zum Beispiel einer der folgenden Gründe vorliegen:

- Arbeitszeitveränderung/Kündigung der Eltern/Schwangerschaft
- Kindergartenwechsel, Krippe – Kiga Wechsel
- Neuaufnahme eines Geschwisterkindes
- Erkrankung der Eltern
- Stundenplanveränderung

(3) Die Gebühren betragen je in Anspruch genommene Betreuungsstunde:

	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren in Euro	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren in Euro	Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren in Euro	Mindest gebühr in Euro
U3-Betreuung	1,85	1,59	1,06	0,53
Ü3-Betreuung	1,15	0,92	0,69	0,46
Betreuung an Grundschulen	0,81	0,68	0,54	0,27

(4) Für die Betreuungsformen gelten folgende Festlegungen:

- a) U3-Ganztagesbetreuung und Ü3-Ganztagesbetreuung, Mindestbuchungszeit: 38 Stunden wöchentlich
- b) Kernbetreuungszeit U3-Betreuung (Krippe) und Ü3-Betreuung (Kindergarten) 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
- c) Kernbetreuungszeit Hort- und Kernzeit 8.00 – 13.30 Uhr

(5) Ferienbetreuung an Grundschulen: Die Ferienbetreuung ist in der Gebühr enthalten, egal ob ihr Kind die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt oder nicht. Es sind keine Erstattungsansprüche möglich.

Für die reine Ferienbetreuung (Kind wird nur in den Ferien betreut) wird eine Gebühr in Höhe von 260 bzw. 400 Stunden pauschal, nach Kinderzahl gestaffelt erhoben.

(6) Bei der U3-Betreuung ist der Aufnahmemonat gebührenfrei (Eingewöhnung).

(7) Die Betreuungsgebühr wird für 11 Monate berechnet. Der Monat August ist gebührenfrei.

(8) Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene Stunde mit 10,00 Euro je Stunde berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten ersten des Monats eingezogen.

Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten verrechnet werden.

(9) Die Geburt eines Geschwisterkindes ist kurzfristig nach der Geburt der Stadt Lauffen a.N. mitzuteilen.

Die Gebührenänderung erfolgt ab dem Folgemonat der Meldung.

(10) In den in Absatz 2 genannten Gebühren sind keine Gebühren für Verpflegung enthalten, die Verpflegungskosten werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben. Diese Verpflegungskosten werden bei Nichtinanspruchnahme nicht zurückerstattet.

(11) Die Mindestgebühr wird nur im Einzelfall und nach Prüfung gewährt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.

Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

Sollte die Aufnahme zum 15. eines Monats erfolgen, wird die Hälfte der Gebühren berechnet.

(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.

(3) Die Gebühr wird im Regelfall von der Stadtkasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschildner der Stadtkasse Lauffen a.N. ein SEPA-Lastschrifteinzugsmandat. Die Gebührenschildner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.

(4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(5) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich bei der Stadtverwaltung Lauffen a.N., Rathausstr. 10, kündigen.

§ 6 Gebührenbefreiung

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Lauffen a.N., den 13.07.2017

gez. Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Lauffen a.N. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

– die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder

– der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

– vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Allgemeinverfügung

Stadt Lauffen a.N.

Landkreis Heilbronn

Auf Grund § 8 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), geändert durch Gesetz vom 29.12.2015 (GBl. Nr. 25, S.1184) i. V. mit § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zul. geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324) wird von der Stadt Lauffen a.N. folgende Verfügung erlassen:

§ 1

In der Stadt Lauffen a.N. dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 16. Juli 2017, anlässlich des „Street-Art-Festivals“ des Gewerbevereins/der Lauffener Einzelhandelsgeschäfte in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Arbeitnehmerschutz sind zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Lauffen a.N., Rathausstraße 10 (Rathaus), 74348 Lauffen a.N., Widerspruch erhoben werden.

Lauffen a.N., den 13. Juli 2017

Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Landratsamt Heilbronn

Dienstagssprechstunde des Kreisjugendamtes in Lauffen a.N.

14 bis 16 Uhr im BBL – vorherige Anmeldung erforderlich



Fragen und Probleme innerhalb der Familie?

Frau Mack und Frau Andrich, Bezirkssozialarbeiterinnen des Kreisjugendamts, bieten im Bürgerbüro Lauffen, Bahnhofstraße 54, EG, wöchentlich dienstags von 14 bis 16 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.

Terminvereinbarungen sind möglich unter Telefon 07131/994-8463 oder -7387.

Erweiterte Sachverständigenprüfungspflicht für Heizöltanks



Am 1. August 2017 tritt die neue Anlagen-

verordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) in Kraft. Neben ausnahmslos allen unterirdischen Tanks und den oberirdischen Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 l, müssen zukünftig alle Heizöltageranlagen über 1.000 l, die neu errichtet werden oder in einem Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiet liegen, von einem unabhängigen Sachverständigen überprüft werden. Kommunizierend miteinander verbundene Batterietanks gelten dabei als ein Behälter. Es besteht Anzeigepflicht. Weitere Informationen unter www.landkreis-heilbronn.de/heizoellager

Das Abfallwirtschaftsamt informiert:



Schadstoffsammlung am Samstag, 15. Juli, von 9 bis 10.30 Uhr, am Forchenwald, Eingang Joggingpfad

Dort können schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden.

Angenommen werden beispielsweise

- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Gifte, Säuren und Laugen
- Farb- und Lackreste, Verdüner
- Chemikalien, quecksilberhaltige Stoffe
- Leuchtstoffröhren.

Nicht angenommen werden zum Beispiel

- Abfälle aus Gewerbebetrieben
- Seife, Waschmittel
- Gebinde größer als 50 Liter.

Entsorgungszentren geschlossen am 21. Juli 2017

Aufgrund einer dienstlichen Veranstaltung sind am 21. Juli 2017 die Entsorgungszentren Eberstadt und Schwaigern-Stetten, sowie die Erddeponie Heuchelberg geschlossen.

Wir bitten dies bei den Anlieferungen zu beachten.

Agentur für Arbeit Heilbronn

Karriere bei der Bundeswehr ohne Schulabschluss

Informationsveranstaltung am 18. Juli

Die Bundeswehr bietet am Dienstag, 18. Juli, von 13 bis 15 Uhr in der Agentur für Arbeit Heilbronn eine Informationsveranstaltung zum Thema „Karriere bei der Bundeswehr ohne Schulabschluss“ an.

Das Projekt bietet jungen Erwachsenen ohne Schulabschluss die Möglichkeit, im Rahmen einer Beschäftigung als Soldat bei der Marine, den Hauptschulabschluss zu erwerben. In Frage kommen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zwischen 17 – 30 Jahre alt und mobil sind. Ab Beginn der Beschäftigung wird ein Gehalt von 1.760,- € bezahlt.

Die Veranstaltung findet im BiZ-Gruppenraum der Agentur für Arbeit Heilbronn, Rosenbergstraße 50, statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Artikel für den redaktionellen Teil nur an bote@lauffen-a-n.de

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Auswärtsgeburten

Carlotta Ida Keller, Eltern: Jonas Maximilian Keller und Melanie Amberg, Lauffen am Neckar, Bahnhofstraße 38
Julius Franz Frank, Eltern: Fabian und Karoline Rebecca Frank, Lauffen am Neckar, Neckarstraße 28/2

Charlotta Marie Niethammer, Eltern: Mark und Verena Sophie Niethammer, Lauffen am Neckar, Christofstraße 4
Joris Himmelsbach, Eltern: Rainer und Stefanie Christa Himmelsbach, Lauffen am Neckar, Kirschenweg 3

Tom Oliver Petersen, Eltern: Oliver und Anja Petersen, Lauffen am Neckar, Nahe Weinbergstraße 5

Eheschließungen

Dominik Michael Reichardt, wohnhaft Brackenheim, Vogelsangstraße 19 und Eva Johanna Koepff, Lauffen am Neckar, Obere Berggasse 16
Patrick Doll und Melanie Simone Hofsäß, Lauffen am Neckar, Christofstraße 20

Sterbefälle

Rifat Ljajic, Lauffen am Neckar, Mühltorstraße 2

Ulrich Seybold, Lauffen am Neckar, Charlottenstraße 15

Luise Marie Eberbach, geb. Ilg, Lauffen am Neckar, Klosterhof 3

ALTERSJUBILARE

vom 14.07.2017 – 20.07.2017

16.07.1935 Sevim Aslan, geb. Tez, Christofstraße 4, 82 Jahre
16.07.1939 Hermann Brünings, Im Schönblick 11, 78 Jahre
17.07.1947 Bernhard Josef Graf, Traminerweg 12/1, 70 Jahre
19.07.1928 Johann Greger, Charlottenstraße 102, 89 Jahre
19.07.1935 Elfriede Schulze, geb. Kreß, Sandweg 3, 82 Jahre

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Veröffentlichung nur mit besonderem Einverständnis der Betroffenen erfolgen kann.